

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Hospital Management Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 37

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Medizinischen Fakultät vom 20. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Master-Weiterbildungsstudienganges „Hospital Management“ vom 7. Februar 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 27), geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
„Fachprüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Hospital Management““
2. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht:
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Zugang zum Masterstudium
§ 5 Studienaufbau
§ 6 Studienjahr
§ 7 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission
§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten
§ 9 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
§ 11 Masterarbeit
§ 12 Bildung der Gesamtnote
§ 13 Inkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Hospital Management an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.“
 - b. Absatz 2 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „Ärztinnen und Ärzten sowie Absolventinnen und Absolventen anderer universitärer Studiengänge“ ersetzt durch folgende Worte: „den Absolventinnen und Absolventen“.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Akademischer Grad

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht aufgrund der mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Hospital Management“ (MaHM).“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Masterstudium

Folgende Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium müssen erfüllt sein:
Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 240 Leistungspunkten in

1. Human- oder Zahnmedizin sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung,
2. einem verwandten Fach, insbesondere in Natur-, Gesundheits- oder Pflegewissenschaften sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem klinisch-medizinischem Bereich oder
3. Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften mit einer mindestens dreijährigen berufspraktischen Erfahrung im Krankenhausmanagement.“

7. § 5 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Studienaufbau

Der berufsbegleitende Master-Weiterbildungsstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen beträgt etwa 32 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte, die sich gemäß Anlage auf die Module und die Masterarbeit verteilen.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

10. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richten sich nach den Vorschriften der PVO.
- (2) Der Prüfungsausschuss beruft eine Studiengangskommission ein.
- (3) Die Studiengangskommission besteht aus drei habilitierten Mitgliedern, die an dem Masterprogramm als Dozentinnen oder Dozenten beteiligt sind. Die Mitglieder der Studiengangskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgabe der Studiengangskommission ist die Prüfung und Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Bewerberin oder den Bewerber.“

11. Der bisherige § 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Anzahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in engem zeitlichem Anschluss an das jeweilige Modul statt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.
- (4) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeit, Hausarbeit und Präsentation, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel und / oder Referat. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten aufgrund der

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (5) Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. Mündliche Prüfungen (auch Referate, Präsentationen) dauern bis zu 20 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten müssen zum von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegten Termin abgegeben werden. Hausarbeiten umfassen drei bis acht Seiten.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.“

12. Der bisherige § 10 wird zu § 9.

13. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Exkursionen sind in der Anlage mit „E“ gekennzeichnet.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn
 - die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn die spezifischen Lehrinhalte solcher Seminarveranstaltungen („S“) nicht durch vorhandene Lehrmaterialien abgedeckt werden können.
 - die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist. Dies ist in den Seminaren mit Übungen („SÜ“) der Fall, in denen Analyse- und Managementtools auf medizin- und krankenhausspezifische Beispiele übertragen und angewandt werden.
 - der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Studierenden abhängig ist. Dies ist in den Seminaren mit Gruppenarbeit („SG“) der Fall, in denen die Themen durch die interaktive Diskussion zwischen den Dozentinnen oder Dozenten und den berufstätigen Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmern mit eigenen Erfahrungen zur jeweiligen Thematik aus unterschiedlichen Erfahrungshorizonten diskutiert werden. Diese Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern dem Erarbeiten und Begründen von Lösungen bestimmter Fragestellungen bei sich unterscheidenden Rahmenbedingungen.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn bei Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens zehn Stunden à 60 Minuten nicht mehr als 30 % der Gesamtstundenzahl versäumt werden. Bei Versäumnissen von mehr als 30 % kann die / der Modulverantwortliche auf formlosen Antrag der / des Studierenden in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund eine Ersatzleistung für die verpassten Veranstaltungsteile festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
 - bb. Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die weiteren Einzelheiten zur Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus den Vorschriften der PVO.“
- b. Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, hierfür gelten die Vorschriften der PVO.“

- c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.“
- d. Absatz 6 wird gestrichen.
- e. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:
 In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfern“ die Angabe „/ Prüferinnen“ eingefügt.

15. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein.“

16. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Prüfungsordnung

FS	Modul-code	Modultitel	P/W	LV	Prüfungen	Bewertung	Kontakt-stunden à 60 Minuten	LP
1	1.1	Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem	P	3 S*	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	benotet	28	4
	1.2	Wirtschaftliche Grundlagen	P	2 SG* 3 SÜ*	Klausur 50 %; Klausur 50 %	benotet benotet	54	6
	1.3	Organisatorische und rechtliche Grundlagen	P	1 S* 1 SÜ*	Klausur	benotet	42	5
							124	15
2	2.1	Entgeltsysteme und Leistungsabrechnung	P	1 S* 5 SÜ*	Planspiel	benotet	38	5
	2.2	Spezielle Krankenhausorganisation	P	2 E; 2 S* 1 SG*	Präsentation	benotet	42	5
	2.3	Social Skills und Medizinethik	P	2 SG* 1 SÜ*	Essay	benotet	44	5
							124	15
3	3.1	Qualitätsmanagement	P	2 S* 2 SG* 1 SÜ*	Planspiel	benotet	44	5
	3.2	Krankenhausmanagement	P	3 SG* 1 SÜ*	Schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	benotet	50	6
	3.3	Vertiefung Krankenhausmanagement	P	1 SG* 1 SÜ*	Hausarbeit	benotet	24	4
							118	15
4		Masterarbeit	P		Masterarbeit und Präsentation	benotet		15
								15

Die mit * markierten Veranstaltungen sind „vergleichbare Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG. Eine regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Abkürzungen Lehrveranstaltungen

E: Exkursion // S: Seminar // SG: Seminar mit Gruppenarbeit // SÜ: Seminar mit Übungen“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel